Ein himmlisches Zwiegespräch

Autor(en): **Messmer, Charles August Philipp**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **48 (1922)**

Heft 35

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein himmlisches Zwiegespräch

Zeichnung von Ch. Meßmer

Tell: „Jessas, jetzt händ si bi üs donde no gar nes Flugmeeting, was ischt ächt wohl das?"
Karl I: „Oh weh, oh weh, an Unsinn ist das, — wenn ich net gflog'n wär, so wär ich jetzt noch mindestens drunten in Hertenstein!"

Etwas Neues

Der Gemeinderat von Lugano hat sich mit einer ganz neuen Sache befaßt. Er hat durch einen Beschluß bestimmt, daß die Kinder Luganos abends neun Uhr zu Hause sein müssen. In Gryon (Waadt) geschah vor längerer Zeit etwas ähnliches. In der übrigen Schweiz wird man mit großem Staunen nach diesen beiden Gemeinden blicken. Man war bisher der Meinung, nur das Leben und Treiben der Erwachsenen ließe sich durch gesetzliche Schranken regeln. Aus diesem Grunde erließ man landauf, landab Verbote, die das Aufbleiben der Erwachsenen nach zwölf Uhr, nach zehn Uhr, nach acht Uhr abends untersagten. Vielleicht fällt es uns doch mit der Zeit ein, daß der Erwachsene selber wissen kann was ihm gut tut und daß es viel wichtiger ist, wenn man den Kindern sagt, was sie zu tun haben, damit sie sich rechtzeitig an einen soliden Lebenswandel, wie er das Ideal eines jeden guten Schweizerbürgers darstellt, gewöhnen. — In Zürich zum Beispiel wäre es sicher viel wichtiger, die Kinder würden den Uetliberg nicht nach elf Uhr abends besuchen, als daß erwachsene Menschen nach zwölf Uhr nach Hause geschickt werden. Aber eben: woran soll der erwachsene Mensch noch merken, daß er zu einem Gesamtwesen gehört, wenn ihn dieses Gesamtwesen, Staat genannt, nicht auf Schritt und Tritt kujoniert?

pa